

Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Hauptstraße 1 – 5
4041 Linz

GZ: Verk-23-75/2013

Frau
Clara C
C-Straße 50
4020 Linz

Linz, am 25. November 2016

B E S C H E I D

Im amtswegig eingeleiteten Ermittlungsverfahren gemäß § 89a Abs. 7 StVO ergeht vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz als zuständige Behörde im eigenen Wirkungsbereich der Stadt folgender

Spruch:

Sie haben als Zulassungsbesitzerin die Kosten der am 9. Jänner 2014, 11.00 Uhr, vor dem Haus M-Gasse 23, 4020 Linz, erfolgten Entfernung Ihres verkehrsbehindernd abgestellten Kfz der Marke VW Golf, amtliches Kennzeichen: L-73AB, in Höhe von Euro 300,- binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides an die Stadt Linz zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: §§ 89a Abs. 2, Abs. 2a lit. b und Abs. 7, 94d Z 15 StVO, 51 Abs. 2 StL

Begründung:

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Sie sind Zulassungsbesitzerin eines Kfz der Marke VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen: L-73AB. Sie haben Ihr Kfz am 9. Jänner 2014, 11.00 Uhr, vor dem Haus M-Gasse 23, 4020 Linz, einen halben Meter weit vom Fahrbahnrand entfernt auf der Straße so abgestellt gehabt, dass ein Vorbeifahren mit einem Linienbus der L-Linien (Linie 99) unmöglich war. Ihr Fahrzeug war zudem im Bereich eines Halte- und Parkverbots abgestellt, auf dem entsprechenden Vorschriftszeichen befand sich aber keine Zusatztafel mit der Aufschrift „Abschleppzone“. Im Übrigen stand zur gleichen Zeit auch auf der anderen Straßenseite ein Wagen genauso weit vom Straßenrand entfernt auf der Straße. Ihr Kfz wurde am 9. Jänner 2014, um 11.00 Uhr, auf Anordnung eines Magistratsbeamten von der „Abschleppdienst-Linz-GmbH“ abgeschleppt. Am 10. Jänner 2014 wurden Sie schriftlich aufgefordert, Ihr Fahrzeug binnen sechs Monaten abzuholen sowie die Abschleppkosten in Höhe von € 300,- zu bezahlen. Bis dato haben Sie sowohl die Übernahme Ihres Fahrzeuges, als auch die Bezahlung der Abschleppkosten verweigert. Bei der M-Gasse handelt es sich um eine Gemeindestraße.

2. Die Behörde hat Beweis erhoben durch:

Einvernahme des Daniel D, Einsichtnahme in mehrere Lichtbilder betreffend die Verkehrssituation in der M-Gasse 23 am 9. Jänner 2014, Abfrage aus der Zulassungsevidenz, Rechnung der „Abschleppdienst-Linz-GmbH“.

3. Beweiswürdigung:

Die aufgenommenen Beweise haben den Sachverhalt in sich widerspruchsfrei und schlüssig dargetan.

4. Rechtliche Beurteilung:

Wird ein Kfz von der Straße entfernt, so erfolgt nach § 89a Abs. 7 erster Satz StVO das Entfernen auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Zulassungsbesitzer bei der Übernahme des Kfz zu bezahlen. Wird das Kfz innerhalb der gemäß § 89a Abs. 5 StVO festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Nach § 89a Abs. 5 StVO hat die Behörde – sofern das Kfz noch nicht übernommen worden ist – innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Entfernen des Kfz den Zulassungsbesitzer aufzufordern, das Kfz innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu übernehmen.

Am 9. Jänner 2014, 11.00 Uhr, wurde Ihr Kfz der Marke VW Golf, amtliches Kennzeichen: L-73AB, vor dem Haus M-Gasse 23, 4020 Linz, auf Anordnung eines Magistratsbeamten von der „Abschleppdienst-Linz-GmbH“ abgeschleppt und damit iSd § 89a Abs. 7 StVO entfernt. Sie sind Zulassungsbesitzerin des abgeschleppten VW Golf. Am 10. Jänner 2014 wurden Sie schriftlich aufgefordert, Ihr Fahrzeug binnen sechs Monaten abzuholen sowie die Abschleppkosten zu bezahlen. Bis dato haben Sie jedoch sowohl die Übernahme Ihres Fahrzeuges, als auch die Bezahlung der Abschleppkosten verweigert. Sie kommen daher als Adressatin einer Kostenvorschreibung nach § 89a Abs. 7 StVO in Betracht.

Nach § 89a Abs. 7 StVO sind die Kosten für die Entfernung des Gegenstandes von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlasst hat, wenn das Kfz zu einem Zeitpunkt aufgestellt worden ist, zu dem die Voraussetzungen der Entfernung nach § 89a Abs. 2 StVO noch nicht vorlagen, es sei denn, dass dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzungen bekannt war oder dass die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war. Aus dieser Bestimmung ist zu schließen, dass die Behörde in einem Kostenvorschreibungsverfahren nach § 89a Abs. 7 StVO als Vorfrage zunächst zu beurteilen hat, ob die zwangsweise Entfernung des Kfz nach § 89 Abs. 2 StVO berechtigt war. Ist diese Frage zu bejahen, sind dem Zulassungsbesitzer die Kosten vorzuschreiben.

In Ihrem Fall lagen die Voraussetzungen für die Entfernung nach § 89a Abs. 2 iVm Abs. 2a lit b StVO vor:

Gemäß § 89a Abs. 2 StVO hat die Behörde die Entfernung ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, wenn durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, der Verkehr beeinträchtigt wird. Nach § 89a Abs. 2a lit b StVO ist eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des § 89a Abs. 2 StVO insbesondere gegeben, wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlinienverkehrs am Vorbeifahren oder Wegfahren, am Zufahren zu einer Haltestelle oder zu einer Garage oder am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist.

Sie haben Ihr Kfz einen halben Meter weit vom Fahrbahnrand entfernt auf der Straße so abgestellt, dass ein Vorbeifahren mit einem Linienbus der L-Linien (Linie 99) vor dem Haus M-Gasse 23, 4020 Linz, unmöglich war. Durch Ihr Kfz wurde daher auf der Straße der Verkehr beeinträchtigt, weshalb die Entfernung des Kfz ohne weiteres Verfahren zu veranlassen war. Der Magistrat der Stadt Linz war dafür auch nach § 94d Z 15 StVO zuständig.

Ihrem Einwand, Sie treffe kein Verschulden ist zu entgegnen, dass die Voraussetzungen für die Kostenvorschreibung abschließend in § 89a Abs. 7 StVO geregelt sind und nach dieser Bestimmung die Frage des Verschuldens für die Kostenvorschreibung keine Rolle spielt. Ihrem Einwand, dass auch ein anderes Fahrzeug verkehrsbehindernd abgestellt gewesen sei ist zu entgegnen, dass hinsichtlich der Entfernung Ihres Kfz alle Voraussetzungen nach § 89a Abs. 2 StVO vorlagen. Diese Bestimmung schreibt der Behörde im Fall von mehreren Fahrzeugen, auf die die Voraussetzungen für eine Entfernung zutreffen, nicht vor, welches Fahrzeug abzuschleppen ist. Im Falle von mehreren rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen steht es der Behörde daher frei, zu entscheiden, welches von mehreren rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen zu entfernen ist, wenn durch mehrere Fahrzeuge der Verkehr behindert wird.

Auch der Umstand, dass der Bereich, in dem Sie Ihr Fahrzeug abstellten, nicht als „Abschleppzone“ gekennzeichnet war, steht einer Kostenvorschreibung nicht entgegen:

Nach § 89a Abs. 2 lit b StVO ist die Entfernung ohne weiteres Verfahren bei einem Fahrzeug, das im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b StVO mit einer Zusatztafel „Abschleppzone“ (§ 54 Abs. 5 lit. j StVO) kundgemacht ist, zu veranlassen. Ihr Fahrzeug war zwar im Bereich eines Halte- und Parkverbots abgestellt, dem entsprechenden Vorschriftszeichen fehlte jedoch die Zusatztafel „Abschleppzone“ iSd § 54 Abs. 5 lit j StVO. Das Vorhandensein dieser Zusatztafel auf der Kundmachung ist jedoch zwingende Voraussetzung für eine Entfernung eines Kfz nach dieser Norm. Wie oben bereits erläutert, liegt jedoch eine Verkehrsbeeinträchtigung iSd § 89a Abs. 2 iVm Abs 2a lit b StVO vor. Diese Bestimmung ist mit dem Tatbestand des § 89a Abs. 2 lit b StVO alternativ verknüpft, dh eine Entfernung ist bereits bei Erfüllung eines dieser beiden Tatbestände geboten.

Gemäß § 89a Abs 7 letzter Satz StVO ist eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Kfz unzulässig. Ihr Kfz wurde am 9. Jänner 2014 entfernt. Mit der Erlassung des gegenständlichen Bescheides erfolgt die Kostenvorschreibung daher noch innerhalb der 3-Jahresfrist.

Schon aus dem klaren Wortlaut des § 89a Abs 7 StVO („[...] so sind die Kosten [...] mit Bescheid vorzuschreiben“) geht hervor, dass der Gesetzgeber der Behörde bei der Anwendung dieser Bestimmung keinen Ermessensspielraum einräumt. Vielmehr sind die Kosten iS einer gebundenen Entscheidung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vorzuschreiben.

Die Zuständigkeit des Magistrats Linz im eigenen Wirkungsbereich der Stadt ergibt sich aus § 94d Z 15 StVO iVm § 51 Abs 2 StL. Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, ist ua die Entfernung von Hindernissen nach § 89a StVO – und damit auch die Kostenvorschreibung nach dieser Bestimmung – von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Bei der M-Gasse handelt es sich um eine Gemeindestraße, daher um keine Autobahn, Autostraße, Bundesstraße oder Landesstraße, weshalb die Stadt Linz im eigenen

Wirkungsbereich zuständig ist. Nach § 51 Abs 2 StL verfügt und entscheidet der Magistrat in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt in erster Instanz, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, was gegenständlich nicht der Fall ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Stadtsenat der Stadt Linz zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides beim Magistrat der Stadt Linz schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <[www.\[...\].gv.at](http://www.[...].gv.at)> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Magistrat der Stadt Linz

Bertram B

Mag. Bertram B